

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und
Versichertenberater der Deutschen
Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und
Versichertenberater der Deutschen
Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und
Versichertenberater der Deutschen
Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und
Versichertenberater der Deutschen
Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sobald ein Trauerfall in der Familie oder dem engeren Umfeld eintritt, müssen innerhalb kürzester Zeit viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dieses Informationsblatt soll eine kleine Hilfe für die nötigsten Dinge sein, die veranlasst werden müssen.

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauffolgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle in Krankenhäusern zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle, wie z. B. ein Unfall etc. werden durch die Polizei angezeigt.

Zur Sterbefallanzeige beim Standesamt benötigen Sie die Todesbescheinigung,

die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument oder eine Sterbeurkunde des anderen Ehegatten. Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, wird dieses, wenn gewünscht, die Anzeige des Sterbefalls übernehmen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der Termin ist auch der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 08709/9247-12 mitzuteilen.

Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Eching (Zimmer Nr. 4 im EG) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Auf dem gemeindlichen Friedhof in Eching stehen Familien- und Einzelgräber sowie Urnengräber und auf dem Friedhof in Haunwang eine Urnenwand zur Verfügung.

Für die kirchlichen Friedhöfe in Eching, Haunwang und Thal sind die Kirchenverwaltungen zuständig. Die Ruhefrist beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 15 Jahre, ebenso für die Urnen. Beerdigungen auf dem gemeindlichen Friedhof

Eching können von frei gewählten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Zuständig für das Öffnen des Leichenhauses in Eching ist das Pfarramt, in Haunwang Herr Ludwig Maier, in Thal Herr Christian Satzl.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Eching festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf das bestehende Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Steinmetzen bekannt und es wird auch der Gemeindeverwaltung ein Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes sind Sache der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten.

Gebühren

Die Grabgebühr, sowie die Gebühren für die Urnenwand und Urnengräber ist für die gesamte Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Die Angehörigen sowie der Arbeitgeber sind zu verständigen. Ebenso sollte man auch an Vereine und Behörden denken, bei denen der Verstorbene / die Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, so kann die Witwe / der Witwer beim Rentenservice innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbetag Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Die Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Der Antrag kann aber auch über die Gemeindeverwaltung, bei Frau Dietl, bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, oder beim Bestattungsunternehmen gestellt werden. Zur Antragstellung werden eine Sterbeurkunde, ein Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmitteilung der/des Verstorbenen benötigt.

Witwen-/Witwernrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen-/Witwernrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung,

bei Frau Dietl oder bei Herrn Stangl, dem Versicherertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, gestellt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08709/9247-15). Erforderlich für die Antragstellung sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen, eine Sterbeurkunde, eine Geburtsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde, sowie der Personalausweis, Angaben über die Bankverbindung und die Einkommensnachweise der/des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr (z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Halb- oder Vollwaisenrente beantragen. Dies gilt auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Antragstellung kann wie bei der Witwen-/Witwernrente genannt erfolgen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über die Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt. Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Abschließend: Wichtige Telefonnummern

Standesamt Eching:
08709/9247-15

Friedhofsverwaltung (Frau Brenninger):
08709/9247-12

Kath. Pfarramt Eching u. Leichenhaus:
08709/943830

Kirchenverw. Haunwang (Herr Maier):
08709/9430094

Kirchenverwaltung Thal (Herr Satzl):
08709/95781

Evang. Luth. Jakobuskirche Ast:
08709/263563

Rentenstelle im Rathaus (Frau Dietl) und
Versichertenberater der Deutschen
Rentenversicherung Bund (Herr Stangl):
08709/9247-15